# SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 B IGELSDORF " ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET "

Die Gemeinde Rednitzhembach erläßt gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 2.9. Sep. 1994 aufgrund von

§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI I S. 2253),

Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 18.04.1994 (GVBI S. 251),

Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 06.01.1993 (GVBI S. 65),

folgende dem Landratsamt Roth am D. 6. Dez. 1994 ngezeigte

## ÄNDERUNGSSATZUNG

für den

**BEBAUUNGSPLAN 1 B IGELSDORF** 

" ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET "

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Punkt 1.) GELTUNGSBEREICH

- a) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als "Gewerbegebiet (GE) und eingeschränktes Gewerbegebiet (E/GE) i.S.d. § 8 BauNVO i.d.F. d. Bek. vom 23.01.1990 (BGBI I S. 132) festgesetzt.
- b) Im eingeschränkten Gewerbegebiet (E/GE) werden folgende flächenbezogene Schalleistungspegel (LW") festgesetzt:

07.00 - 19.00 55 dB (A)/m2

19.00 - 22.00 49 dB (A) m<sup>2</sup>

22.°° - 07.°° 40 dB (A) m<sup>2</sup>

Die Einhaltung der Werte ist im Bauantrag durch einen Schallschutznachweis zu erbringen.

### Punkt 2.) Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt für das jeweilige Gebiet festgesetzten Werte.

## Punkt 3.) Stellplätze und Garagen

- Werden Garagen in das Gebäude integriert, so wird die Fläche der Garage gem.
   \$ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO auf die Geschoßfläche nicht angerechnet.
- Vor Garagen sind Stauräume von grundsätzlich 5,0 m Tiefe anzuordnen, die auf dem Grundstück liegen müssen, und von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht durch Einfriedungen oder Toren abgetrennt werden dürfen.
- Freistehende oder im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtete Garagen sind grundsätzlich in Bauart, Material und Dachneigung der Hauptgebäude auszuführen.

#### Punkt 4.) Dächer, Dachaufbauten

- Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer, Pultdächer und Sheddächer zulässig.
- Dachneigung 0 45°.
- Dachgauben sind zulässig.
- Die addierte Gesamtbreite der einzelnen Gauben darf max. 1/3 der Trauflänge einer Dachseite aufweisen. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 1,20 m betragen. Die Aufbauten dürfen eine max. Einzelbreite von 1,50 m nicht überschreiten. Der Abstand untereinander muß mindestens 1,0 m betragen.
- Solaranlagen oder photovoltaische Anlagen sind grundsätzlich wünschenswert und bis zur Hälfte einer Dachfläche gestattet.
- Dachüberstände

Ortgang: max. 10 cm Traufe: max. 50 cm

#### Punkt 5.) Höheneinstellung der Gebäude

 Im gesamten Planungsgebiet ist die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses max. 30 cm über Straßenniveau, gemessen in der Gebäudemitte ( Nord -Südrichtung ) zulässig.

#### Punkt 6.) Einfriedungen

Zulässig zur freien Landschaft, zu den Nachbargrundstücken und zu den Straßen sind:

- dicht vorgepflanzte Maschendrahtzäune.
- Die max. Höhe für Zäune beträgt 1,50 m.
- Die Errichtung von Rabatten oder Mauerwerk, Beton oder sonstigen Abgrenzungen der Grundstücke im Sockelbereich der Zäune ist nicht zulässig. Der Freie Durchgang für Kleintiere muß gewährleistet bleiben.
- Mauerscheiben als Einfriedungen sind nur im Eingangsbereich und im baulichen Zusammenhang mit Gebäuden zulässig.

#### Punkt 7.) Einfahrten und Hofbefestigungen

Einfahrten und Hofbefestigungen sind nicht vollflächig zu versiegeln. Pflasterungen sind mit Rasenfugen auszuführen.

#### Zugelassen sind:

- Natursteinpflaster
- Klinkerpflaster
- Rasengittersteine
- wassergebundene Decken
- Betonkleinpflaster
- Betonplatten bis 30/30 cm

#### Unzulässig sind:

- Asphaltdecken
- Betondecken
- großformatige Betonplatten
- vollflächige Versiegelungen

## Punkt 8.) Mülltonnen

Die Mülltonnenstandorte sind im Bauantrag nachzuweisen. Es sind ausreichend Stellplätze für Mülltonnen auszuweisen. Sie sind so aufzustellen, daß sie von der Straße nicht eingesehen werden können.

# Punkt 9.) Grünordnung

Die grünordnerischen Maßnahmen sind zeichnerisch und textlich im Grünordnungsplan des Büros Ermisch & Kunstmann, Roth, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist, festgesetzt.

#### Punkt 10.) Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten plannungs-rechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, außer Kraft.

Rednitzhembach, den 30. 09.1994

Rolf Schultheiß 1. Bürgermeister